

BGer 5A_803/2023 vom 21. März 2024

Bundesgericht, 2024-03-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_803_2023

FR: TF 5A_803/2023 du 21 mars 2024

IT: TF 5A_803/2023 del 21 marzo 2024

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob ein Rechtsmittel zulässig ist (Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 147 I 89 E. 1; 145 II 168 E. 1; 144 II 184 E. 1).

E. 2

Beide Beschwerden richten sich gegen denselben Entscheid und betreffen dieselbe Streitsache, in der sich dieselben Parteien gegenüberstehen. In dieser Situation rechtfertigt es sich, die Beschwerdeverfahren 5A_803/2023 und 5A_804/2023 in sinngemässer Anwendung von Art. 24 BZP i.V.m. Art. 71 BGG zu vereinigen.

E. 3

Der Prozess betrifft die Teilung des Nachlasses des 1997 verstorbenen Vaters der Parteien, also eine vermögensrechtliche Zivilsache (Art. 72 Abs. 1 BGG). Der angefochtene Entscheid ist auf einen Rückweisungsentscheid des Bundesgerichts hin ergangen. Die Beschwerde in Zivilsachen bleibt daher unabhängig davon zulässig, ob die nach dem Rückweisungsentscheid noch streitigen Beträge für sich allein die gesetzliche Streitwertgrenze gemäss Art. 74 Abs. 1 Bst. b BGG erreichen (Urteil 5A_101/2017 vom 14. Dezember 2017 E. 1 mit Hinweis). Das Obergericht ist eine letzte kantonale Instanz, die als oberes Gericht auf Rechtsmittel hin entschieden hat (Art. 75 BGG). Sein Entscheid lautet zum Nachteil der Beschwerdeführer, wurde deren Begehren doch nicht entsprochen (Art. 76 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdefrist (Art. 100 Abs. 1 i.V.m. Art. 45 Abs. 1 BGG) ist eingehalten.

E. 4

Die Beschwerde ist in der Regel erst gegen Endentscheide (Art. 90 BGG) zulässig. Zu diesen zählen (als blosse Variante) auch die Teilentscheide im Sinne von Art. 91 BGG (BGE 135 III 212 E. 1.2.1). Gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide steht die Beschwerde an das Bundesgericht nur unter den Voraussetzungen nach Art. 92 und 93 BGG offen.

E. 4.1

Das Obergericht gelangt im Streit um die Zuteilung der Aktien der H. _____ AG zum Schluss, dass es diesbezüglich beim Urteil des Bezirksgerichts vom 17. Juni 2008 bleibt, die Beschwerdeführerin also in teilweiser Gutheissung der Berufung der Beschwerdegegner 100 Stammaktien der H. _____ AG in die Erbmasse einzuwerfen hat und den Parteien daran je 25 Aktien zustehen, womit die Beschwerdeführer in der Erbteilung je 125 Stammaktien und die Beschwerdegegner je 600 Stimmrechtsaktien und 65 Stammaktien erhalten (vgl. Sachverhalt Bst. B.d). Soweit die Beschwerdegegner die Einwerfung weiterer Stammaktien in die Erbmasse beantragen, sei ihre Berufung abzuweisen. Was die

Auseinandersetzung um den Mehrwert der den Beschwerdegegnern zugewiesenen Stimmrechtsaktien angeht, stellt das Obergericht klar, dass es an seinen Entscheid vom 31. März 2020 (vgl. Sachverhalt Bst. C.f) gebunden sei, und ermittelt die aufgrund der Aktienzuteilung anfallenden Ausgleichsbeträge. Damit der Beschwerdeführer seinen vollen Erbanteil erhält, habe er eine Ausgleichszahlung von Fr. 353'898.-- zugute. Der Anspruch der Beschwerdeführerin belaufe sich - unter Berücksichtigung des von E.A._____ erworbenen Erbanteils - auf Fr. 2'477'046.--. Hinsichtlich des Streits um die Ausgleichung lebzeitiger Zuwendungen weist das Obergericht das Verfahren gestützt auf Art. 318 Abs. 1 Bst. c Ziff. 2 ZPO an das Bezirksgericht zurück, weil der Sachverhalt in wesentlichen Teilen zu vervollständigen sei. Unter anderem erinnert es auch daran, dass die Beschwerdegegner für den Fall, dass das Gericht eine Ausgleichspflicht bejahen würde, "verrechnungsweise" diverse Ansprüche geltend machten; auch diese hätte das Bezirksgericht gegebenenfalls zu prüfen. Im Ergebnis weist das Obergericht die Sache an das Bezirksgericht zurück, damit dieses die Ausgleichsansprüche der Beschwerdeführer aus lebzeitigen Zuwendungen des Erblassers prüft und einen Endentscheid fällt, der auch die Aktienzuteilung und die Ausgleichsbeträge infolge dieser Aktienzuteilung berücksichtigt. Hierzu hebt es in seinem Urteilsspruch die beiden Urteile des Bezirksgerichts auf und weist die von den Parteien erhobenen Rechtsmittel "im Übrigen" ab, "soweit darauf eingetreten werden kann" (s. Sachverhalt Bst. E).

E. 4.2

Die Beschwerdeführer wenden sich nicht gegen die obergerichtliche Rückweisung der Sache zur Prüfung allfälliger ausgleichspflichtiger lebzeitiger Zuwendungen. Sie stellen sich indes auf den Standpunkt, dass der angefochtene Entscheid mit Bezug auf die Zuteilung der Aktien der H._____ AG und hinsichtlich der Ausgleichung des Mehrwerts der den Beschwerdegegnern zugewiesenen Stimmrechtsaktien ein anfechtbarer Teilentscheid im Sinne von Art. 91 Bst. a BGG sei. Der Beschwerdeführer argumentiert, dass das Obergericht endgültig und abschliessend darüber befunden habe, wie die Aktien der H._____ AG zuzuweisen sind und welchen Betrag er in analoger Anwendung von Art. 608 Abs. 2 ZGB erhalten soll. Daran ändere nichts, dass das Obergericht diese Erkenntnis nicht in seinen Urteilsspruch aufgenommen, sondern lediglich einen Rückweisungsentscheid gefällt habe. Denn ein Rückweisungsentscheid, der den kantonalen Behörden - wie hier - überhaupt keinen Beurteilungsspielraum einräume, werde nach der Rechtsprechung als (Teil-) Endentscheid behandelt. Der Beschwerdeführer verweist auf die Klage vom 7. Oktober 2003 und die Klageantwort vom 30. April 2004 (s. Sachverhalt Bst. B.a und B.b) und folgert, dass die Aktienzuteilung Gegenstand von gesonderten, eigenständigen Rechtsbegehren gewesen sei. Hinsichtlich des Subeventualantrags, der nach dem Klageteilrückzug vom 23. April 2018 (s. Sachverhalt Bst. C.c) übrig geblieben sei und über den das Obergericht ebenfalls befunden habe, hätten sich die Beschwerdegegner mit einem Abweisungsantrag begnügt und keine vermeintlichen Gegenforderungen zur Verrechnung gestellt. Weiter macht der Beschwerdeführer geltend, dass die Aktienzuteilung und die Ansprüche auf Ausgleichung des Kontrollwerts der Stimmrechtsaktien auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen beruhen und je Gegenstand eines eigenen Prozesses hätten bilden können. Deshalb bestehe keine Gefahr, dass das Schlussurteil über den verbliebenen Prozessgegenstand - die Ausgleichung lebzeitiger Zuwendungen - in Widerspruch zum abschliessend beurteilten Teil gerät. Der angefochtene Entscheid lasse eine Erklärung vermissen, weshalb die ergangenen Teilentscheide nicht im Urteilsdispositiv angeführt werden. Von einem Teilentscheid sei schliesslich auch deshalb

auszugehen, weil dadurch die Wahrscheinlichkeit steige, dass sich die Parteien nach einem mehr als zwanzig Jahre langen Verfahren doch noch einigen können.

Die Beschwerdeführerin stellt ähnliche Überlegungen an. Sie betont überdies, dass sich die heutige Ausgangslage massgeblich von derjenigen unterscheidet, mit der das Bundesgericht im Urteil 5A_883/2010 + 5A_887/2010 vom 18. April 2011 (s. Sachverhalt Bst. B.f) konfrontiert war. Den damaligen Nichteintretensentscheid habe das Bundesgericht damit begründet, dass die Sache zur Bewertung der Stimmrechts- und Stammaktien an das Bezirksgericht zurückgewiesen wurde. Demgegenüber habe das Obergericht in seinem heute angefochtenen Entscheid über die Aktienzuweisung und deren Anrechnungswert abschliessend geurteilt.

E. 4.3.1

Das Obergericht weist die Sache an das Bezirksgericht zurück, ohne im Rechtsstreit um die Aktienzuteilung und die Ausgleichung des Mehrwerts der Stimmrechtsaktien in seinem Urteilsspruch ein reformatorisches Urteil zu fällen. Der angefochtene Entscheid schliesst das Verfahren also nicht ab. Es liegt kein Endentscheid im Sinn von Art. 90 BGG, sondern grundsätzlich ein Zwischenentscheid vor, und zwar - entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführer - unabhängig davon, ob dem Bezirksgericht noch ein Entscheidungsspielraum verbleibt oder nicht (BGE 145 III 42 E. 2.1; 144 III 253 E. 1.4; Urteil 5A_668/2023 vom 1. November 2023 E. 1.1). Zu prüfen bleibt, ob es sich hinsichtlich der Beurteilung der erwähnten Streitpunkte um einen Teilentscheid handeln könnte, wie die Beschwerdeführer geltend machen.

E. 4.3.2

Teilentscheide sind Entscheide, in denen über eines oder einige von mehreren Rechtsbegehren (objektive oder subjektive Klagenhäufung) abschliessend befunden wird. Es handelt sich dabei nicht um verschiedene materiellrechtliche Teilfragen eines Rechtsbegehrens, sondern um verschiedene Rechtsbegehren. Ein Entscheid, der nur einen Teil der gestellten Begehren behandelt, ist jedoch nur dann ein vor Bundesgericht anfechtbarer Teilentscheid, wenn diese Begehren unabhängig von den anderen beurteilt werden können (Art. 91 Bst. a BGG; BGE 146 III 254 E. 2.1 mit Hinweisen). Unabhängigkeit im Sinn von Art. 91 Bst. a BGG bedeutet zum einen, dass die gehäuften Begehren auch Gegenstand eines eigenen Prozesses hätten bilden können, und zum andern, dass der angefochtene Entscheid einen Teil des gesamten Prozessgegenstands abschliessend beurteilt, so dass keine Gefahr besteht, dass das Schlussurteil über den verbliebenen Prozessgegenstand im Widerspruch zum bereits rechtskräftig ausgefallenen Teilurteil steht (BGE 141 III 395 E. 2.4). Mithin muss nicht nur über die bereits beurteilten Begehren unabhängig von den noch nicht beurteilten entschieden werden können, sondern auch über die noch nicht beurteilten unabhängig von den bereits beurteilten (BGE 146 III 254 E. 2.1.4). Der bereits gefällte Entscheid darf nicht Voraussetzung für den Entscheid über die weiteren Begehren sein (Urteil 5A_707/2022 vom 2. März 2023 E. 1.2.1). Kein Teilentscheid im Sinn von Art. 91 BGG liegt vor, wenn der Entscheid der letzten kantonalen Instanz lediglich über materiellrechtliche Vorfragen befunden hat. Mit anderen Worten: Dass in einem Rückweisungsentscheid in rechtlicher Sicht abschliessend über einen Teilaspekt des Streits bzw. über eine Vorfrage entschieden wird, ändert nichts an der Qualifikation als Zwischenentscheid, und zwar selbst wenn in Bezug auf diese Teilaspekte einzelne Rechtsbegehren gestellt (und auch beurteilt) werden (BGE 142 II 20 E. 1.2; 132

III 785 E. 3.2).

E. 4.3.3

Als Teilentscheid behandelt das Bundesgericht im Bereich des Erbrechts seit jeher etwa das Urteil über die Ungültigkeitsklage im Rahmen des Ungültigkeits- und Herabsetzungsprozesses oder der Erbteilung (BGE 141 III 395 E. 2.4; 124 III 406 E. 1a). Auch den Entscheid über als Stufenklage gestellte Auskunfts- und Editionsbegehren (Urteil 5A_180/2022 vom 8. März 2023 E. 1), über den Anspruch auf Zuweisung eines landwirtschaftlichen Grundstücks gemäss Art. 21 BGG (Urteil 5A_512/2007 vom 17. April 2008 E. 1.4, nicht publ. in: BGE 134 III 433) und über den Anspruch auf Zuweisung eines landwirtschaftlichen Gewerbes gemäss Art. 11 BGG (Urteil 5A_350/2019 vom 26. Oktober 2020 E. 1.2) qualifizierte das Bundesgericht als Teilentscheid. Gewissermassen als Auffangtatbestand geht das Bundesgericht sodann von einem anfechtbaren Teilentscheid aus, wenn zwar die Erbteilung mit dem angefochtenen Entscheid nicht abgeschlossen ist, die Parteien sich aber über sämtliche anderen Aspekte der Erbteilung geeinigt haben oder mindestens davon auszugehen ist, dass sie sich nach dem Urteil über den im angefochtenen Entscheid entschiedenen Teilaspekt in den übrigen Streitpunkten mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einigen vermöchten (BGE 141 III 395 E. 2.4; Urteile 5A_304/2015 vom 23. November 2015 E. 1; 5A_883/2010 + 5A_887/2010 vom 18. April 2011 E. 4.2). Entscheide über blosse Grundsatzfragen sind demgegenüber - auch im Erbrecht - nicht als Teilentscheide zu qualifizieren (zit. Urteil 5A_883/2010 + 5A_887/2010 E. 4.1 mit Hinweisen). In diesem Sinne wurde etwa der Entscheid, ob bestimmte Nachlassgegenstände in analoger Anwendung von Art. 608 Abs. 2 ZGB dem Werte nach auszugleichen sind, als Zwischenentscheid angesehen (Urteil 5A_425/2020 + 5A_435/2020 vom 15. Dezember 2022 E. 1.4.1, nicht publ. in: BGE 149 III 145).

E. 4.4

Im Vergleich zur Situation, die dem bundesgerichtlichen Urteil 5A_883/2010 + 5A_887/2010 vom 18. April 2011 (s. Sachverhalt Bst. B.f) zugrunde lag, präsentiert sich die Ausgangslage heute anders: Die damalige Rückweisung betraf lediglich die Bewertung der Aktien der H._____ AG; hinsichtlich der Begehren auf Zuweisung von Aktien und auf Ausgleichung lebzeitiger Zuwendungen des Erblassers lag ein ausdrücklicher abweisender Urteilsspruch des Obergerichts vor (s. Sachverhalt Bst. B.e). Demgegenüber haben die heute zu beurteilenden vorinstanzlichen Erkenntnisse über die Aktienzuteilung und -bewertung, gegen die sich die Beschwerdeführer vor Bundesgericht wehren wollen, im vorinstanzlichen Urteilsspruch keinen Niederschlag gefunden. Die genannten Erkenntnisse erscheinen immerhin insofern abschliessend, als die vom Obergericht ermittelten Ausgleichsbeträge nur mehr rechnerisch in die definitive Erbteilung integriert werden müssen, sobald der an das Bezirksgericht zurückgewiesene Streit um die Ausgleichung lebzeitiger Zuwendungen erledigt ist. Allein daraus folgt indes nicht, dass die fraglichen Erkenntnisse, selbst wenn sie Gegenstand von separaten Rechtsbegehren gewesen sein sollten, als Teilentscheide im Sinne von Art. 91 Bst. a BGG beschwerdefähig sind. Auch dass die gehäuften Begehren je Gegenstand eines eigenen Prozesses hätten bilden können, genügt nach dem Gesagten nicht, um von einem Teilentscheid auszugehen (E. 4.3.2).

Tatsache ist, dass die Begehren um Aktienzuteilung, um Ausgleichung des Kontrollwerts der Stimmrechtsaktien und um Ausgleichung lebzeitiger Zuwendungen hier zum Gegenstand ein und desselben Erbteilungsprozesses gemacht wurden. Auch die von den

Beschwerdeführern vorgetragene Argumente ändern nichts daran, dass notwendigerweise erst die (noch ausstehende) Erledigung des Streits um die Ausgleichung lebzeitiger Zuwendungen endgültige Klarheit über die Erbteilung schaffen kann, geht es dort doch um die Frage, ob bestimmte Vermögenswerte in die Erbmasse fallen. Von daher kann entgegen den Beschwerdeführern nicht gesagt werden, dass die vom Obergericht (in den Entscheidungsgründen) beurteilten und die vom Bezirksgericht erst noch zu beurteilenden Begehren im oben beschriebenen Sinn (E. 4.3.2) als voneinander unabhängig gelten können. Dass das Obergericht seine Erkenntnisse betreffend die Aktienzuteilung und die daraus resultierenden Ausgleichsbeträge nicht in seinen Urteilsspruch aufnahm, erscheint durchaus nachvollziehbar. Angesichts ihrer diesbezüglichen Erwägungen setzt sich die Vorinstanz entgegen der Meinung des Beschwerdeführers auch nicht dem Vorwurf aus, diese Vorgehensweise nicht begründet zu haben.

Ist die Erbteilung mit dem angefochtenen Entscheid nach dem Gesagten noch nicht abgeschlossen, so bleibt als Letztes zu prüfen, ob sich die vom Obergericht beurteilten Teilaspekte als Teilerfolge qualifizieren lassen, weil davon auszugehen ist, dass sich die Parteien angesichts eines diesbezüglichen Urteils des Bundesgerichts im noch offenen Streitpunkt mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einigen vermöchten (E. 4.3.3). In diesem Sinn äussert sich der Beschwerdeführer, der eine solche Einigung für "deutlich wahrscheinlicher" hält, wenn über die Aktienzuteilung und -bewertung bereits ein höchstrichterliches Urteil vorliegt. Gewiss dauert das Verfahren, das mit der Klage vom 7. Oktober 2003 seinen Anfang nahm (s. Sachverhalt Bst. B.a), nun schon mehr als zwanzig Jahre. Allein der vom Beschwerdeführer erwähnte Umstand, dass den Parteien im Streit um die Ausgleichung von lebzeitigen Zuwendungen gemäss Art. 626 Abs. 2 ZGB gewissermassen ein neuer erstinstanzlicher Prozess mit einem aufwändigen Beweisverfahren bevorsteht, lässt eine gütliche Einigung aber nicht als sehr wahrscheinlich erscheinen. Dass die Parteien auch nach wiederholten Teilerfolgen und Rückweisungen über alle Instanzen hinweg während all der Jahre keine gütliche Einigung finden konnten, ist nicht nur ein Zeugnis ihrer grossen Ausdauer, sondern auch eines ihrer tiefen Zerstrittenheit. Weshalb die Aussichten auf eine einvernehmliche Lösung gerade im jetzt noch anstehenden Prozess um lebzeitige Zuwendungen in der Höhe von fast Fr. 10 Mio. bzw. einem eingeklagten Anteil des Beschwerdeführers von Fr. 1'918'211.-- (s. Urteil 5A_425/2020 + 5A_435/2020 vom 15. Dezember 2022 E. 4.4.2) besonders gut stehen sollen, leuchtet umso weniger ein, als dort jedenfalls für den Beschwerdeführer sogar mehr Geld auf dem Spiel steht als im Streit um die Aktien der H. _____ AG, den die Beschwerdeführer jetzt an das Bundesgericht weiterziehen wollen (s. Sachverhalt Bst. F.a). Mit welchen Beweisthemen die Parteien im anstehenden Verfahren 27 Jahre nach dem Tod des Erblassers und im Streit um lebzeitige Zuwendungen, die bis ins Jahr 1978 zurückreichen (s. zit. Urteil 5A_425/2020 + 5A_435/2020 E. 4.2), insbesondere hinsichtlich der subjektiven Tatbestandsvoraussetzungen von Art. 626 Abs. 2 ZGB konfrontiert sein werden, wurde bereits erläutert (s. zit. Urteil 5A_425/2020 + 5A_435/2020 E. 4.4.1). Dazu tritt die vom Obergericht aufgeworfene Frage, ob der Beschwerdeführerin allfällige Ausgleichsansprüche nach Art. 626 Abs. 2 ZGB überhaupt noch zugesprochen werden können, nachdem sie den Entscheid des Obergerichts vom 31. März 2020 nicht anfocht (s. Sachverhalt Bst. D.c). Vor diesem Hintergrund ist nicht anzunehmen, dass die Beschwerdeführer im Falle einer Zulassung ihrer heutigen Beschwerden an das Bundesgericht im späteren Prozess über die lebzeitigen Zuwendungen mit den Beschwerdegegnern aller Voraussicht nach einigen würden. Auch unter diesem

Blickwinkel kann nicht von einem Teilentscheid im Sinne von Art. 91 Bst. a BGG gesprochen werden.

E. 5

Liegt kein Teilentscheid vor, ist der angefochtene Entscheid als Zwischenentscheid zu behandeln.

E. 5.1

Der Zwischenentscheid betrifft vorliegend weder die Zuständigkeit noch den Ausstand (Art. 92 BGG). Die Beschwerde an das Bundesgericht ist daher nur zulässig, wenn der Entscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 Bst. a BGG) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 Bst. b BGG). Der drohende nicht wieder gutzumachende Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 Bst. a BGG muss rechtlicher Natur sein. Das setzt voraus, dass er sich auch mit einem späteren günstigen Endentscheid nicht oder nicht gänzlich beseitigen lässt (BGE 147 III 159 E. 4.1; 142 III 798 E. 2.2; 141 III 80 E. 1.2; je mit Hinweisen). Die blosser Möglichkeit eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils rechtlicher Natur genügt (BGE 141 III 395 E. 2.5). Dagegen reichen rein tatsächliche Nachteile wie die Verfahrensverlängerung oder -verteuerung nicht aus (BGE 147 III 159 a.a.O.; 144 III 475 E. 1.2; 141 III 395 a.a.O.; je mit Hinweisen). Nach der Rechtsprechung obliegt es den Beschwerdeführern darzutun, dass eine der beiden Voraussetzungen gemäss Art. 93 Abs. 1 BGG erfüllt ist, es sei denn, deren Vorliegen springe geradezu in die Augen (BGE 141 III 80 E. 1.2; 137 III 522 E. 1.3).

E. 5.2

Weder der Beschwerdeführer noch die Beschwerdeführerin zieht die Möglichkeit in Betracht, dass das Bundesgericht das Vorliegen eines Teilentscheids verneinen könnte. Entsprechend ist den Beschwerden auch an keiner Stelle zu entnehmen, inwiefern durch den angefochtenen Entscheid ein Nachteil drohen könnte, der sich im weiteren Verfahren nicht mehr oder nicht mehr vollständig beheben liesse. Inwiefern der angefochtene Entscheid im Sinne von Art. 93 Abs. 1 Bst. a BGG einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken könnte, liegt auch nicht geradezu auf der Hand. Angesichts der offenen Fragen, die von den kantonalen Gerichten noch nicht behandelt worden sind und die in jedem Fall noch zu entscheiden sein werden, könnte die Gutheissung der vorliegenden Beschwerden auch keinen Endentscheid herbeiführen. Damit fällt eine Anfechtbarkeit nach Art. 93 Abs. 1 Bst. b BGG ausser Betracht. Das Bundesgericht kann somit nicht auf die Beschwerden eintreten. Der Entscheid des Obergerichts kann in den fraglichen Punkten - der Zuweisung der Aktien der H. _____ AG an die Erben und der Ausgleichung des Mehrwerts der Stimmrechtsaktien der H. _____ AG - durch Beschwerde gegen den Endentscheid angefochten werden, soweit er sich auf dessen Inhalt auswirkt (Art. 93 Abs. 3 BGG ; vgl. BGE 135 III 329 E. 1.2.2).

E. 6

Aus den dargelegten Gründen erweisen sich die Beschwerden als unzulässig. Die Beschwerdeführer haben deshalb für die Gerichtskosten aufzukommen (Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG). Den Beschwerdegegnern ist kein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.